



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Schulzendorf
Fachbereich 5.1 - Hochbau, Planung
Richard-Israel-Straße 1
15732 Schulzendorf

Dezernat bzw. Amt: Dezernat III - Verkehr, Bauen,
Umwelt und Wirtschaft
Bauordnungsamt
Bauleit- und strategische Planung
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Anschrift:

Bearbeiter/in:
Zimmer:
Vermittlung:
Durchwahl:
Fax:

E-Mail*: bau_planung@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen: 40385-24-633

Datum: 05.02.2025

Ihr Schreiben vom: 20.12.2024

Ihr Zeichen:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Gemeinde Schulzendorf

2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße")

eingereichte Unterlagen, Posteingang 23.12.2024:

- E-Mail Büro für Stadtplanung PFE vom 20.12.2024
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 - Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024
- Begründung mit Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 16. Dezember 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stand 12. Februar 2024 mit
Anhang; III - Maßnahmenblätter ASB 1 bis ASB 6
Anhang; VI - Fotodokumentation

Die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG²

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 und 30 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3 Karl-Marx-Str. 21	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Max-Werner-Straße 7 a Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de <small>* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</small>
--	--	--	---	--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.

Die Methoden und Mindeststandards bei der Feststellung des Arteninventars hat sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**4. Weiter gehende Hinweise**

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der zukünftigen Vorhaben auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) zu beachten und die zugehörige Kompensation im Plangebiet vorzubereiten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" vorrangig im Plangebiet oder generell innerhalb der Gebietskörperschaft zu erfolgen. Durch die Kommune sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen herauszuarbeiten und darzustellen.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG³, WHG⁴, BbgVersFreiV⁵

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Anhand der umliegenden realisierten Bauvorhaben ist bekannt, dass ggf. mit einer geringmächtigen Schicht aus Decksanden und darunter mit bindigem Geschiebelehm zu rechnen ist, was im Änderungsbereich schlechte Versickerungsbedingungen nach sich ziehen kann. Die Böden weisen teilweise eine geringe bis schlechte Wasserdurchlässigkeit auf, so dass sie nur bedingt versickerungsfähig sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABI./11, Nr. 46, S. 2035) zu beachten. Wenn in der verbindlichen Bauleitplanung eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist, muss die Gemeinde schon bei der Planaufstellung prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, hohe Grundwasserstände, etc.).

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt außerhalb des Geltungsbereiches der BbgVersFreiV einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand dar. D. h. bei den jeweiligen konkreten Bauvorhaben mit einer Gebäudegrundfläche größer 400 m² ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen und im Falle einer abflusswirksamen versiegelten Fläche größer als 800 m² ist bei der unteren Wasserbehörde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 einzureichen. Sofern Bauvorhaben der BbgVersFreiV unterliegen, muss dies im jeweiligen Bauantrag nachgewiesen werden.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten.

Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde formlos rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme folgende Angaben mitzuteilen: a) die ungefähre Zeitdauer; b) die Menge; c) der Anfallort; d) der Ableitort.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG⁶, BbgAbfBodG⁷

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass im dargestellten Ausschnitt des Flächennutzungsplanes die Kennzeichnung einer altlastverdächtigen Fläche/Altablagerung fehlt. Die Fläche ist unter der Reg.-Nr. 0329610840 und der ortsüblichen Bezeichnung "Altablagerung an der Dorfstraße, Schulzendorf" gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst. Sie befindet sich östlich der altlastverdächtigen Fläche/Altstandort mit der Reg.-Nr. 0329610395 und der ortsüblichen Bezeichnung "LPG, WLA Schweinemast, Schulzendorf" (siehe Lageplan als Anlage).

Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird empfohlen, das Planzeichen für "Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" ergänzend in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.

Ca. 300 m südwestlich des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes (Grundwasseranstrom) ist nach dem derzeitige Kenntnisstand unter der Reg.-Nr. 0329610597 und der ortsüblichen Bezeichnung "Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch" eine altlastverdächtige Fläche/Altstandort gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst. Hier wurden, in einem nicht bekannten Zeitraum, Fäkalien bzw. Gülle verkippt. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen für die vorgenannte Fläche bisher keine Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor. Somit können seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden, ob und welche Kontaminationen vorliegen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht mit einer Beeinträchtigung der aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes resultierenden Vorhaben durch die o. g. altlastverdächtige Fläche gerechnet. Treten während der Bauarbeiten organoleptischen Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren.

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Punkt II.1) handelt es sich bei dem Änderungsbereich ausschließlich um eine unversiegelte Fläche in dem keine Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden sind. Diese Aussage trifft nicht zu. Gemäß Planzeichnung schließt der Änderungsbereich im Norden das Flurstück 99 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf ein. Hier ist eine Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen vorhanden und wird gemäß Planungswillen zukünftig durch die Gemeinbedarfsfläche überplant.

Der Änderungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (weiß hinterlegte Fläche) der Gemeinde Schulzendorf umfasst gemäß Planzeichnung zukünftig nicht nur eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Schule", eine Wohnbaufläche und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sondern ebenfalls eine Fläche die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten ist. Hier stimmt die Darstellung in der Planzeichnung nicht mit den Ausführungen in der Begründung (z. B. Punkt I.2) überein.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Landwirtschaft

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend Punkt 3.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches" (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl. für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) ist auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ein Quellenvermerk anzubringen.

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine bisher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ohne Nutzungsdarstellung weiß gehaltene Fläche. Im vorliegenden Vorentwurf fehlt sowohl zeichnerisch als auch in der gesamten Begründung eine Auseinandersetzung mit der in der weiß gehaltenen Fläche im Bestand vorhandenen Wohnbebauung im nordöstlichen Änderungsbereich. Da unter Beachtung des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße" für das betreffende Grundstück (Flurstück 99, Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf) eine Gemeinbedarfsnutzung gemeindlich wahrscheinlich nicht beabsichtigt ist, sollte für diese Fläche eine entsprechend korrigierte Darstellung (z. B. Wohnbaufläche) erfolgen. Ist dies nicht gewünscht, muss sich im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit diesem Sachverhalt sachgerecht auseinandergesetzt werden (z. B. Alternativen). Die Planzeichnung und die Begründung sind dementsprechend zu ergänzen.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist ergänzend die vorgesehene Standortwahl der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" i. S. einer sachgerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB darzulegen (analog der Begründung zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren).

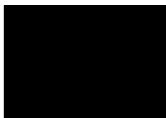
In der Begründung Punkt I.2 wird erläutert, dass im Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche, ein Allgemeines Wohngebiet und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist die Formulierung in der Erläuterung zu korrigieren. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte bauliche Nutzung lediglich dar und setzt diese nicht fest.

Insgesamt ist in der Begründung mehr auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes abzustellen und nicht auf das parallel laufende Bebauungsplaverfahren, da diese beiden Verfahren unterschiedliche Geltungsbereiche aufweisen (z. B. Punkt II.1 - Bebauung und Nutzung; Punkt II.5 - Eigentumsverhältnisse; Punkt IV - Änderung des Flächennutzungsplanes; Punkt VI.1 - Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen und Punkt VI.4 - Bodenordnende Maßnahmen).

Bei den Verfahrensvermerken ist vorbereitend ein Genehmigungsvermerk zu ergänzen.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

In Vertretung

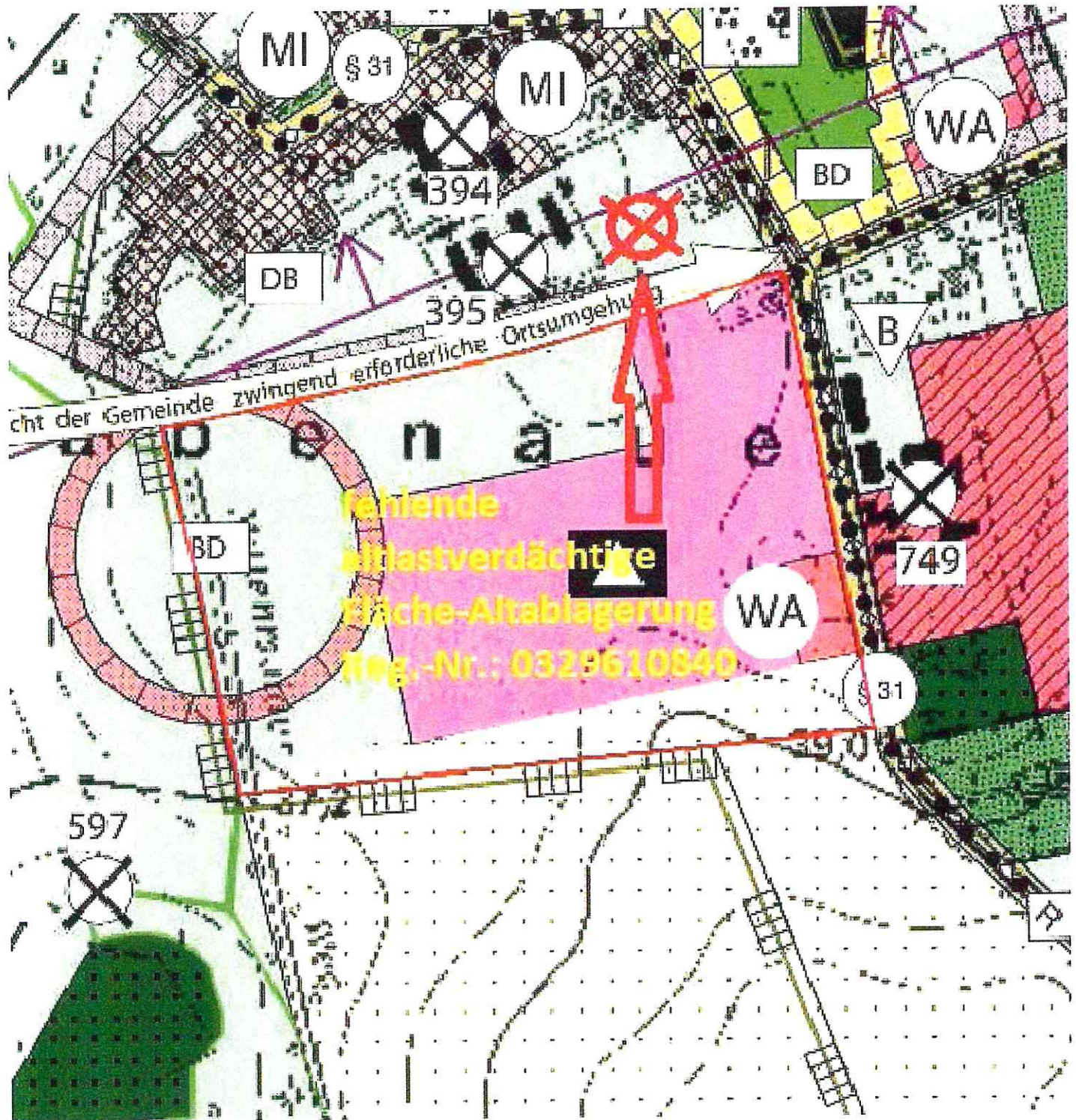


Beigeordnete und Dezernentin

Anlage:

Lageplan mit Darstellung der ergänzend zu kennzeichnenden altlastverdächtigen Fläche/Alttablagerung


- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- ² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- ³ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14)
- ⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ⁵ Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl. II/19 Nr. 32)
- ⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- ⁷ Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 24, ber. Nr. 40)



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	2. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich "Schulstandort Miersdorfer Straße" der Gemeinde Schulendorf
Ansprechpartner*In:	

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelage auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand- Allgemein

Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf. Mit der vorliegenden Planung wird insgesamt eine Änderungsfläche (ÄF) dargestellt. Im Zuge der vorgelegten Änderung ist eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf, Grün- und Wohnbaufläche vorgesehen.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr.19 (B-Plan) „Schulstandort Miersdorfer Straße“ der Gemeinde Schulzendorf, Ortsteil Miersdorf aufgestellt. Es soll eine Gemeinbedarfsfläche und ein Allgemeines Wohngebiet realisiert werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung wurde auf der nachgeordneten Planungsebene ein Schallgutachten in Aussicht gestellt. Die Abschichtung der im B-Plan erarbeiteten Ergebnisse ist für den FNP möglich und vorgesehen.

3. Fazit

Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die

Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Im Rahmen der Realisierung der Planung sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auswirkungen der Planung sind zu erläutern. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung und auf Grundlage von Fachgutachten ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und diese gegebenenfalls textlich festzusetzen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 10.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

PFE - Büro für Stadtplanung
Oranienplatz 5
10999 Berlin

Nur per Email: [REDACTED]
und
nur per Email: [REDACTED]

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/123+14#9831/2025
Hausruf: [REDACTED]
Fax:
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 20.01.2025

Stellungnahmen Flächennutzungspläne

**Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans
hier Änderungsbereich "Schulstandort Miersdorfer Straße"
der Gemeinde Schulzendorf
und
Bebauungsplan Nr. 19 "Schulcampus Miersdorfer Straße"
der Gemeinde Schulzendorf
(dazu gesonderte Stellungnahme des FoA LDS)**

Ihre Email vom 07.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulzendorf vom 16.12.2024 wurde seitens der unteren Forstbehörde waldrechtlich geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Die 2. Änderung des FNP wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ erforderlich und soll im Parallelverfahren geändert werden.

Der Änderungsbereich für den Flächennutzungsplan umfasst in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 3, die Flurstücke 97, 100, 101, 102 und 103 mit einer Gesamtfläche von ca. 11,2 ha. Dieses Areal soll als Fläche ohne Nutzungsabsicht zu einer Gemeinbedarfsfläche, Wohnbaufläche und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Dienstgebäude

Bergstraße 25

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte ich feststellen, dass im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kein Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen ist.

In vielen Städten wird ganz aktuell wieder die Anlage von kleinen Waldflächen gefordert und gefördert, um die vom Wald ausgehenden positive Effekte zu erzielen. Vor allem Waldflächen verbessern innerhalb der Bebauung das lokale Klima (Frischluftschneisen). Klimaschutzwald schützt die angrenzende Bebauung vor nachteiligen Windeinwirkungen und gleicht Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme aus. Im Sommer hat der Wald eine kühlende Wirkung durch Verdunstungskälte und Schattenwurf, er kann bei Starkregen große Mengen Wasser im Boden aufnehmen und bremst Windeinwirkungen ganzjährig ab.

Besonders bei Bewohnern und Schülern besteht ein hoher Erholungsbedarf, den Waldflächen bieten können.

Des Weiteren erfüllt der Wald neben seiner Schutz- und Erholungsfunktion eine Vielzahl von weiteren Waldfunktionen. So ist er auch ein Lebens- und Rückzugsraum für Tierarten wie Fledermäuse, Kleinsäuger, Vögel und Insekten.

In dem vorliegenden Änderungsbereich des FNP ohne die Berücksichtigung von Waldflächen sieht die untere Forstbehörde Bedenken zum Vorhaben, um den heutigen und zukünftigen Anforderungen an Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht zu werden. Sie begrüßt die Integration von Waldflächen mit gebietsheimischen Gehölzen auf dem Areal, welches für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden soll sehr, wodurch das geringe Bewaldungsprozent der Gemarkung Schulendorf steigt und die Vorteilswirkungen des Waldes das angrenzende Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue Waltersdorf“ begünstigen.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 20.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

PFE-Büro für Stadtplanung

z.Hd. [REDACTED]

02/2025/[REDACTED]

Oranienplatz 5

Potsdam, den 07.02.2025

10999 Berlin

tel.: [REDACTED]

Per Mail: [REDACTED]

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 19
Miersdorfer Straße, Gemeinde Schulzendorf, Fl. 03, Flst. 97 und 100-103 (8,8ha)
Stand: Vorentwurf 16. Dezember 2024**

-gilt im übertragenen Sinn auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulzendorf-

Ihr AZ: ohne

Ihre Mail vom 20.12.2024

Sehr geehrter [REDACTED],

die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung und äußern sich wie folgt:

Die Planfläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich und ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. In der rechtskräftigen Fassung des FNP ist im Bereich der Planfläche eine weiße Fläche ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren *-wie vorgesehen-* anzupassen.

Die für den Schulcampus vorgesehene Fläche schließt sich südlich an den Dorfkern an. Benachbart sind Gewerbeflächen (Autohandel u. ä.).

In der Vergangenheit wurde das Plangebiet als Ackerfläche genutzt, jetzt überwiegen ruderaler Staudenflure.

Die Bebauung würde einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der kompensiert werden muss.

Problematisch ist aus unserer Sicht, dass das NSG „Flutgrabenauwe Waltersdorf“ unmittelbar angrenzt. Durch die Neuversiegelung wird die Wasserführung im Schutzgebiet reduziert. Daher sollte das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ggf. über einen Sandfang oder Ölabscheider in den Flutgraben eingeleitet werden.

Der Teil der geschützten Allee, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet, ist so in die Planung miteinzubeziehen, daß hier keine Beeinträchtigung/Gefährdung zu erwarten ist. Sollten dennoch Alleebaumfällungen erforderlich sein, sind diese gesondert zur Genehmigung zu beantragen (S. S. 61/Begründung).

Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Westrand des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt werden.

Die im Plangebiet vorkommenden gefährdenden/stark gefährdeten Arten (Braunkehlchen/Feldlerche/Turmfalke/RL Brdgb/Deutschland) bedürfen besonderer Beachtung und aus artenschutzrechtlicher Sicht besonderen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der anlage- und nutzungsbedingten Eingriffe (S. 61/Begründung). Dies betrifft auch die Fledermäuse, wenn Baumfällungen unausweichlich sein sollten (S. 63/Begründung).

Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).

Bilanziert wird die Neuversiegelung von ca. 43.000m² Grundfläche, für die bislang lediglich ca. 17.00m² mittels Kompensationspflanzung ausgeglichen werden (S. 67/Begründung).

Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

Für das bislang bestehende Defizit von ca. 26.000m² sind noch konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen.

Die Umwandlung der Distelfläche in extensives Grünland wird kritisch gesehen, da nicht absehbar ist, ob sich bei dieser Maßnahme ein ökologisch hochwertigeres Biotop entwickelt.

Seit einiger Zeit ist im Naturschutzgesetz festgelegt, dass invasive Arten zurückgedrängt werden sollen. Dies ist zu berücksichtigen, da im Plangebiet beispielsweise die Goldrute vorkommt.

FAZIT

Die Inanspruchnahme unbepflanzter Außenbereichsflächen sehen wir grundsätzlich kritisch.

Unsere Bedenken können wir nur zurückstellen, wenn die Standortentscheidung nachvollziehbar begründet ist und ausschließlich mit der Planung des Schulstandort eine dem Gemeinwohl dienende Bebauung vorgesehen ist. Allerdings wird die Prüfung von Standortalternativen (Im Innenbereich der Gemeinde!) vermisst und hiermit nachgefordert.

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind in Höhe/Umfang und Qualität/konkrete Maßnahmen entsprechend den Eingriffen in die Schutzgüter zu bilanzieren und rechtsverbindlich festzusetzen.

Die bisherigen Maßnahmen (Pkt. 5.7/S. 63ff/Begründung) sind nicht ausreichend, zu unkonkret und rechtsverbindlich nur bedingt belastbar.

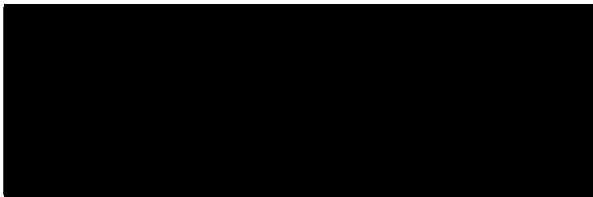
Eine ökologische Baubegleitung u.a. zur ausreichenden Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ist festzusetzen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auf die Dachflächen neben der Errichtung von Gründächern auch Photovoltaikanlagen aufgebracht werden können.

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen (Fläche für Gemeindbedarf).

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Schulzendorf

Bürgermeister Herr Mücke; [REDACTED]

Richard-Israel-Straße
15732 Schulzendorf

Zeuthen, den 07.02.2025

Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich: „Schulstandort Miersdorfer Straße“ sowie B-Plan Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße"

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB

Geschäftskonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse in
Potsdam

IBAN DE13 1605 0000 3672 0214 57

BIC WELADED1PMB

Naturschutzkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse in
Potsdam

IBAN DE22 1605 0000 3672 0213 92

BIC WELADED1PMB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir Stellung zum Entwurf der o.g. Unterlagen.

Naturschutzbund Deutschland

**Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten und Biotop
bzw. auf den speziellen Artenschutz, Artenschutzfachbeitrag vom
24.02.2024 (HiBU-Plan GmbH)**

(NABU) Regionalverband

„Dahmeland“ e.V.

Arnold-Breithor-Str. 8

15754 Heidesee OT Prieros

Vereinsregister VR 5032 CB

Sitz des Amtsgerichtes Cottbus

Der Lebensraum für gefährdete, besonders und streng geschützte Arten würde durch das Vorhaben nachhaltig, d.h. unwiederbringlich zerstört. Bisher sind keine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur integrativen Planung bzw. zur Erhaltung der Habitats vorgesehen. Die Erfassungen von 2023 insbesondere der Zauneidechsen sind nachweislich unvollständig, im Einzelnen:

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach §63 BNatSchG)

Insbesondere für die Erfassung und Bewertung von **Zauneidechsen** (streng geschützte Art nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie) sind nach einschlägigen fachlichen Methodenstandards höhere Anforderungen zu erfüllen. Vor allem im April und Mai sind die Tiere sehr aktiv – hier fand nur ein Erfassungstermin statt, was sehr kritisch gesehen wird. Da ein örtlicher Videobeweis vom nördlich angrenzenden Sandweg eines hochträchtigen Zauneidechsen-Weibchens, kurz vor der Eiablage

und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

aus dem Mai 2024 vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere auf der Vorhabenfläche eben nicht ausgeschlossen werden können, ergo nicht vollständig und gewissenhaft erfasst worden sind. Die Habitatbedingungen sind nach eigener örtlicher Inaugenscheinnahme vollkommen geeignet. Dass auf der Hauptfläche, nach eigenen Beobachtungen zuletzt Brach-/Ruderalfläche mit hoher Nahrungsverfügbarkeit und Insektdichte über mind. die letzten zwei Jahre, keine Zauneidechsen vorkommen sollen, erscheint fachlich nicht plausibel. Nicht zuletzt ist das gesamte NSG „Flutgrabenaue Waltersdorf“ von Zauneidechsen nachweislich besiedelt (eig. herpetologische Erhebungen durch Schutzgebietsbetreuung seit 2020, NABU Dahmeland e.V.). Auch eine Besiedlung des nördlich benachbarten Geländes der Feuerwehr (im Randbereich) kann aus tierökologischer Sicht nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden die Methodenstandards nach Hachtel et al. 2009 und Schnitter et al. 2006 eben nicht eingehalten – Nach ebenda sind 6 Erfassungstermine mittels Sichtbeobachtungen und Transektbegehungen vornehmlich an geeigneten Habitat-/Saumstrukturen erforderlich. Die Haupterfassung muss zwischen März/April bis Mitte September (Schwerpunktmäßig im Mai/Juni, Jungtiere ab Mitte August bis Ende September) in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden (nicht an Tagen über > 25°C) stattfinden. Im Gutachten (HiBU Plan GmbH 2024) sind hingegen lediglich 5 Termine, davon keine durchgeführten Erfassungstermine für Zauneidechsen in den Haupt-Aktivitätsmonaten im März, April und Mai (!), keine konkreten Angaben zur Tageszeit der Erfassung von Zauneidechsen sowie jeweiligen Temperaturen aufgeführt. Es muss also nach „worst-case“ davon ausgegangen werden, dass die Erfassungen der Zauneidechsen vor Ort unzureichend waren und die Erfassung nach Methodenstandards von tatsächlich fachkundigen Herpetologen wiederholt werden muss, oder aber im Falle des hier behördenverbindlich anzunehmenden worst-case-Szenarios (Tötungsverbot gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, Vermeidungsgebot, Gefahrenabwehr) umfassende Schutzmaßnahmen zum Absammeln (reptiliensichere Abzäunung und Fang mit geeigneten Fangeimern über eine komplette Aktivitätssaison im Zeitraum von März bis Oktober, tägliche Kontrollen). **Hierzu bedarf es einer artenschutzrechtlichen Genehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt Lübben).** Zur Umsiedlung der streng geschützten Tierart bedarf es ferner eine (möglichst 1-2 Jahre) zuvor dinglich gesicherte, artspezifisch funktional hergerichtete und geeignete gleich große (gleiche Habitateignung der Flächengröße und Habitatstrukturen) Ersatzfläche. Die Teilhabitate auf der Eingriffsfläche sind dafür entsprechend zu bewerten und bilanzieren.

Die Möglichkeiten der Erhaltung und Entwicklung von Habitaten vor Ort sind vor der Schaffung und Entwicklung von Ersatzhabitaten artenschutzfachlich/-rechtlich zu prüfen und zu bewerten. Prioritäten haben

- das Vermeidungsgebot gem. §15 BNatSchG sowie
- die Vermeidung von Zugriffsverboten gem. §44 Abs. 1 BNatSchG
- die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der besonders und streng geschützten Arten bzw. ihrer Habitate gem. europäischer FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie – Verschlechterungsgebot

Ersatzflächen für die Zauneidechsen (und auch die u.g. Brutvögel) sind grundsätzlich im Verhältnis 1:1 - gleiche Flächengröße bei gleichwertiger Habitatausstattung und -eignung zu sichern und zu entwickeln. Die Entwicklungszeit von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen beträgt in der Regel mind. 2-3 Jahre, sofern überhaupt ein Zugriff auf Ersatzflächen gegeben ist. Die Ersatzflächen müssen dauerhaft dinglich gesichert (Grundbucheintrag o.Ä.) und den Habitatansprüchen entsprechend für mind. 25 Jahre gepflegt sowie einem Populations- und

Strukturmonitoring unterzogen werden. Vorsorglich gebe ich den Hinweis, dass es im Naturraum bekanntermaßen kaum noch geeignete, bisher von Zauneidechsen unbesiedelte Flächen gibt. Zwingende Voraussetzungen für eine Umsiedlung von Zauneidechsen sind u.a.:

- Die Alternativlosigkeit in der Umsetzung des geplanten Vorhabens
- unbesetzte und gleichgroße und in Habitatausstattung und Vernetzung gleichwertig geeignete Habitate als Ersatzlebensraum, ohne Isolationswirkung für den Fortbestand der lokalen Population

Schulte (2017) empfiehlt für die Umsiedlung von Reptilien mind. eine Aktivitätsperiode, besser mehrere Jahre. Wenn nur während einer Aktivitätsperiode abgefangen werden kann, muss sich der Fang mindestens vom Beginn der Paarungszeit bis nach dem Schlupf der Jungtiere erstrecken (Schneeweiß et al. 2014). Umsiedlungen, die nur einen Teil der Aktivitätsperiode abdecken sind als unzureichend anzusehen und werden daher nicht akzeptiert. Es sind möglichst alle Lebensstadien abzufangen. Für Reptilien empfiehlt Schulte (2017) insbesondere trüchtige Weibchen vor der Eiablage oder dem Absetzen der Jungtiere sowie Jungtiere zu fangen, d.h. vor Mitte/Ende Mai, da eine längere Eingewöhnungszeit und auch die Prägung auf den neuen Standort den Überwinterungserfolg und die Annahme des Habitats maßgeblich erhöht.

Brutvögel (insbesondere Braunkehlchen, Feldlerchen; Rotmilan)

Die Feldlerche wurde mit 7 Brutpaaren, das Braunkehlchen mit einem Brutpaar und jeweiligen Revierverlusten innerhalb des Vorhabengebiets nachgewiesen, was nach örtlicher Kenntnis plausibel erscheint. Das Braunkehlchen ist bereits stark gefährdet. Für die beiden Arten müssen funktionale Ersatzflächen hergerichtet und dinglich gesichert werden, wo Aufwertungen überhaupt noch möglich sind und Vorkommen ausgeschlossen durch eine vorherige Kartierung ausgeschlossen werden können (z.B. auf den südlich angrenzenden Ackerflächen).

Die beiden Arten sind besonders relevant für die Planung bzw. Kompensation, da sie große Raumansprüche (Feldlerche – Offenland, pro Brutpaar mind. 1-1,5 ha ohne Störfaktoren) bzw. Strukturansprüche (Brachflächen/Säume im Verbund mit Offenland, > 1 ha) haben. Der örtliche NABU steht gerne beratend zur Verfügung, um geeignete Ersatzflächen vor Ort zu finden und zu den konkreten Habitatansprüchen zu vermitteln.

Für alle Maßnahmen, die die Brut- bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten und essentiellen Nahrungshabitate der besonders oder auch streng geschützten FFH- und Vogelarten zerstören, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG einschl. Fanggenehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (Umweltamt Lübben) einzuholen und sind entsprechende Ausgleichs-/Ersatzflächen vor Ort zu schaffen. Artsspezifisch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für 25 Jahre sind festzulegen, und über Monitoring und Risikomanagement zu begleiten.

In Anbetracht des bereits schlechten lokalen Erhaltungszustandes – es handelt sich hier um einige der letzten Vorkommen von Braunkehlchen und Feldlerche auf Gemeindegebiet, müssen die o.g. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigungen und Herrichtung von Ausgleichs-/Ersatzflächen geschaffen werden, um Rechtssicherheit zu erlangen und sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert!

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

PFE - Büro für Stadtplanung
z.Hd. [REDACTED]
Oranienplatz 5
10999 Berlin

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

[REDACTED]
Planfeststellung / IBG1

[REDACTED]
www.berlin-airport.de

06.02.2025

per Email an: [REDACTED]

Gemeinde Schulzendorf
Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
Fühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die per E-Mail am 20.12.2024 übersandten Informationen zur Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren.

Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand und Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) zu beachtende Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassungen weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage
Stellungnahme

Formblatt

Anschrift
des Trägers öffentlicher Belange

06.02.2025

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt:

Gemeinde Schulzendorf

Flächennutzungsplan

2.Änderung - Änderungsbereich
„Schulstandort Miersdorfer Straße“

Bebauungsplan

Bebauungsplan der Innenentwicklung

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB) bis

07.02.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Keine Einwände

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulzendorf - Änderungsbe-
reich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ - muss die räumliche Lage des Plangebietes in der Nähe zum
Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden.

Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg)
wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbe-
schluss vom 13.08.2004 planfestgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den
42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert.

Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung
zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwick-
lung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu be-
achten.

Im Verfahren zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schulzendorf sind die Schutz- und Planungszonen
des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbe-
schränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestell-
ten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Versorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnah-
men Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbs-
plan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schöne-
feld“).

Im Einzelnen:

Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) fol-
gende Betroffenheiten feststellen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des FNP liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Bran-
denburg (BER) gem. § 12 Abs. 1 LuftVG und im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen sowie in der
Planungszone Bauhöhenbeschränkung nach Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP
FS). Der Bauschutzbereich wurde im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungsanpassung festgesetzt
und hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011)
Rechtskraft erlangt.

Im Bauschutzbereich gelten Höhenbeschränkungen für Bauwerke. Sie dienen der Hindernisfreiheit und
somit der Sicherung des Luftverkehrs und der Anwohner/innen. In Baugenehmigungsverfahren, die Bau-
vorhaben im Bauschutzbereich betreffen, ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen (§§ 12ff. LuftVG). Sie holt
eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ein und entscheidet unter
Berücksichtigung der Stellungnahme der DFS über die luftrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Auch innerhalb der Höhenbeschränkungen des Bauschutzbereichs sind Bauvorhaben im Einzelfall, ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen, möglich. Gemäß § 13 LuftVG können für ein zusammenhängendes Gebiet im Bauschutzbereich, z.B. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, in dem die Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG nicht notwendig sind, kann von der Luftfahrtbehörde Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welcher Höhe, Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.

Schutzbereiche von DFS-Anlagen

Das Plangebiet liegt im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen (§18a LuftVG) für den zivilen Luftverkehr. Nach § 18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Im Rahmen der einschlägigen (Bau-) Genehmigungsverfahren entscheidet hierüber das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).

Schallschutz

Das Plangebiet für den Schulstandort liegt in einem lärmsensiblen Bereich. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Der Geltungsbereich befindet sich in direkter Nähe der um 15 Grad abknickenden Flugroute D07R-1Z („Zulu“-Route, Abflugstrecke von der Südbahn) in Richtung Osten.

Auch ist zu beachten, dass Lärmbeeinträchtigungen von der sog. „Hoffmann-Kurve“ (D07R-1Q) auf das Plangebiet einwirken können. Das Plangebiet liegt jedoch knapp außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER.

Zu diesem Aspekt sind den übergebenen Unterlagen keinerlei Befassung oder Hinweise zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten sind. Die FBB empfiehlt dem Vorhabensträger, entsprechende Lärmuntersuchungen zu beauftragen und im Ergebnis entsprechende Festlegungen zu treffen.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit Fluglärmbelastungen und der Entwicklung des Standortes gegebenenfalls erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden

Planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP – Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße“ – ist festzustellen, dass sich im Änderungsbereich verschiedene von der FBB betreute Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen befinden. Diese sind im Vorentwurf bereits als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Aus diesem Grund haben wir hierzu keine weiteren Anmerkungen.

Vogelschlagverhütung

Aufgrund der Nähe zu den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg sind auch die Grundsätze zur Verhütung von Vogelschlägen zu beachten. Bitte beachten Sie daher die im Anhang beigefugte „Gehölzartenliste“ (Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB - 1. Fortschreibung, Bremen Dezember 2018“).

b) Rechtsgrundlage

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)
- Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS)
- Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg

- Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (zuletzt mit dem 42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert)
- Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmSBBbgV)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Einhaltung der Maßgaben ist durch entsprechende Festsetzungen im Flächennutzungsplan zu gewährleisten.

2. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Planänderungsantrag bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig.

- Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens.

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst.

Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmals geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.

Anhang

Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB

1. Fortschreibung,

Bremen

Dezember 2018

Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB

- Verhütung von Vogelschlägen -

1. Fortschreibung

unter Einschluss der Flächen unterhalb der
inneren und äußeren Hindernisbegrenzung



DAVVL e.V.

Erstellt von:

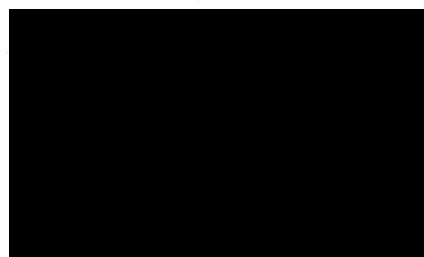
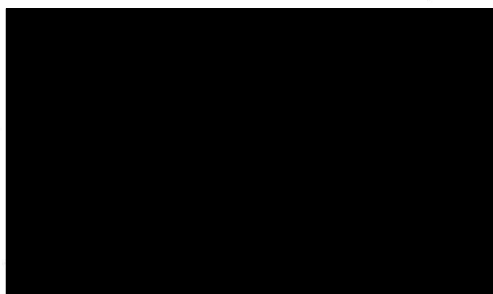
Dr. Juliane Riechert
Christian Hellberg

Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr
Hanna-Kunath-Straße 18, 28199 Bremen
www.davvl.de

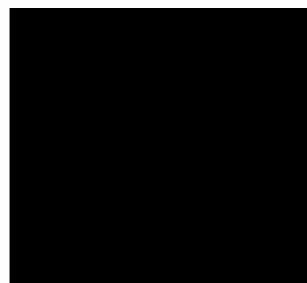
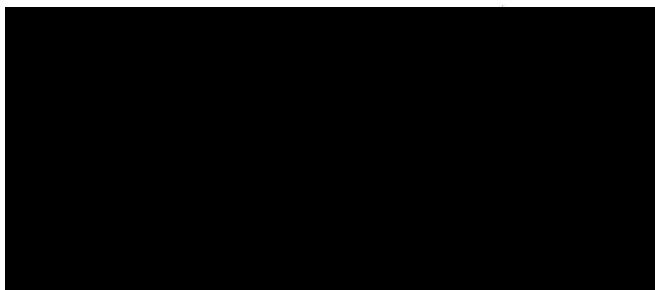
Im Auftrag und unter Mitwirkung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bremen, Dezember 2018

Bremen, Dezember 2018



Berlin, Dezember 2018



Anhang 2: Gehölzartenliste mit vogelschlagrelevanten Kriterien

- Legende:**
- 1. Wuchsform: B = Baum, S = Strauch
 - 2. Nistplatz: + = geeignet, (+) = bedingt geeignet, - = nicht geeignet
 - 3. Vogelnahrung: + = geeignet, - = nicht geeignet
 - 4. Fruchtform: B = Beere, Sf = Steinfrucht, N = Nuss, Nü = Nüsschen, A = Apfelfrucht, So = Sonstige
 - 5. Reifezeit: Zahlen = Monate
 - 6. Vogelschlagrelevanz I = unbedenklich, II = bedenklich, III = sehr bedenklich

a) Einheimische Gehölze

Gehölzart		Merkmale und Vogelschlagrelevanz					
		1	2	3	4	5	6
Europäische Lärche	(<i>Larix decidua</i>)	B	(+)	+	So	8-10	I
Waldkiefer	(<i>Pinus sylvestris</i>)	B	+	+	So	8-10	II
Schwarzkiefer	(<i>Pinus nigra</i>)	B	+	+	So	8-10	II
Bergkiefer	<i>Pinus mugo</i>)	S	(+)	-	So	8-10	I
Weißtanne	(<i>Abies alba</i>)	B	(+)	+	So	8-10	I
Fichte	(<i>Picea abies</i>)	B	(+)	+	So	8-10	I
Beeren-Eibe	(<i>Taxus baccata</i>)	B/S	+	+	So	8-10	II
Gemeiner Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)	S	+	+	So	9-10	I
Gemeiner Sauerdom	(<i>Berberis vulgaris</i>)	S	+	+	B	8-9	II
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	B	+	+	N	9-10	I
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)	B	+	+	N	10	I
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)	B	+	+	N	10	I
Weißbirke	(<i>Betula pendula</i>)	B/S	+	+	Nü	7-8	I
Moorbirke	(<i>Betula pubescens</i>)	B/S	(+)	+	Nü	9	I
Grauerle	(<i>Alnus incana</i>)	B/S	(+)	+	Nü	8-9	I
Grünerle	(<i>Alnus viridis</i>)	S	(+)	+	Nü	8-9	I
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	B/S	(+)	+	Nü	9-10	I
Gemeine Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	B	+	+	Nü	10	I
Haselstrauch	(<i>Corylus avellana</i>)	S	+	+	N	8-10	I
Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)	B	(+)	-	Nü	8	I
Feldulme	(<i>Ulmus minor</i>)	B	+	-	Nü	5-6	I
Echte Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)	B	(+)	-	N	9-10	II
Stachelbeere	(<i>Ribes uva-crispi</i>)	S	(+)	+	B	6-7	I
Schwarze Johannisbeere	(<i>Ribes nigrum</i>)	S	(+)	+	B	6-7	I
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)	S	(+)	+	So	9-10	II
Himbeere	(<i>Rubus idaeus</i>)	S	(+)	+	So	7-9	II
Echte Brombeere	(<i>Rubus fruticosus</i>)	S	(+)	+	So	8-9	II
Wilder Birnbaum	(<i>Pyrus pyraster</i>)	B	+	+	A	9	I
Apfelbaum	(<i>Malus sylvestris</i>)	B	+	+	A	9	I
Gemeine Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)	B/S	+	+	A	8-9	III
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)	B/S	+	+	A	9	II
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)	B	+	+	A	9	II

Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)	B/S	+	+	A	9-10	II
Zweigriffeliger Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)	S	+	+	A	9-10	II
Echte Mispel	(Mespilus germanica)	S	+	+	A	9-10	II
Gemeine Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)	S	+	+	A	7-8	II
Filzige Zwergmispel	(Cotoneaster nebrodensis)	S	+	+	A	7-8	III
Gemeine Zwergmispel	(Cotoneaster integerrimus)	S	+	+	A	6-8	III
Traubenkirsche	(Prunus padus)	B/S	(+)	+	Sf	7-8	III
Spätblühende Traubenkirsche	(Prunus serotina)	B	+	+	Sf	7-8	III
Schwarz- oder Schlehdorn	(Prunus spinosa)	S	+	+	Sf	9-10	II
Süßkirsche	(Prunus avium)	B	+	+	Sf	6-7	III
Gewöhnlicher Besenginster	(Sarothamnus scoparius)	S	-	-	So	8-10	I
Gemeiner Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)	S	(+)	+	Sf	9-10	III
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	B	+	-	So	9	I
Spitzahorn	(Acer platanoides)	B	+	-	So	9	I
Feldahorn	(Acer campestre)	B/S	+	-	So	9	I
Kornelkirsche	(Cornus mas)	B/S	(+)	+	Sf	8-10	II
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)	S	+	+	Sf	8-10	II
Gemeiner Efeu	(Hedera helix)	B/S	+	+	B	4-9	II
Gewöhnliche Stechpalme	(Ilex aquifolium)	B/S	(+)	+	Sf	9-10	I
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)	S	+	+	So	8-10	II
Faulbaum	(Frangula alnus)	B/S	+	+	Sf	7-11	II
Gemeiner Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)	S	+	+	Sf	9-11	II
Pappel-Arten	(Populus spec.)	B/S	+	-	So	7-9	II
Salweide	(Salix caprea)	B/S	(+)	-	So	6-7	I
Andere Weidenarten	(Salix spec.)	B/S	(+)	-	So	6-7	I
Winterlinde	(Tilia cordata)	B	+	-	Nü	8-9	I
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)	B	+	-	Nü	8	I
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)	S	+	+	Sf	8-9	III
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)	S	+	+	Sf	7-8	III
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)	S	(+)	+	Sf	9-10	II
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)	S	(+)	+	Sf	8-9	II
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)	S	(+)	+	B	8-9	I
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	S	+	+	B	6-7	I
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)	B	(+)	-	Nü	7-10	I
Liguster	(Ligustrum vulgare)	S	+	+	Sf	8-9	II

b) Fremdländische, aber in Mitteleuropa häufig verwendete Gehölze

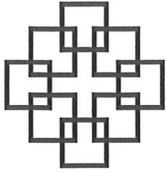
Gehölzart		Merkmale und Vogelschlagrelevanz					
Sitka-Fichte	(<i>Picea sitchensis</i>)	B	(+)	+	So	8-10	I
Douglastanne	(<i>Pseudotsuga menziesii</i>)	B	(+)	+	So	8-10	I
Hemlocktanne	(<i>Tsuga canadensis</i>)	B	(+)	+	So	8-10	I
Edelkastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	B	(+)	-	N	8-10	I
Ahornblättrige Platane	(<i>Platanus x hybrida</i>)	B	(+)	-	Nü	7-8	I
Rote Eiche	(<i>Quercus rubra</i>)	B	+	+	N	9-10	I
Zürgelbaum	(<i>Celtis spec.</i>)	B	(+)	+	Sf	7-8	II
Maulbeerbaum	(<i>Morus spec.</i>)	B	(+)	+	B	6-7	II
Spiersträucher	(<i>Spiraea spec.</i>)	S	-	-	So	7-8	I
Quitte	(<i>Cydonia oblonga</i>)	B	+	+	A	8-9	II
Robinie/Scheinakazie	(<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B/S	+	-	So	8-10	I
Ölweiden	(<i>Elaeagnus spec.</i>)	S	(+)	-	Sf	7-8	I
Götterbaum	(<i>Ailanthus altissima</i>)	B/S	(+)	-	So	8-10	I
Perückenbaum	(<i>Cotinus coggygria</i>)	S	(+)	-	So	8-9	I
Sumache	(<i>Rhus spec.</i>)	S	-	-	Sf	9-10	I
Roskastanien	(<i>Aesculus spec.</i>)	B	(+)	-	So	8-9	I
Schneebeere	(<i>Symphoricarpos rivularis</i>)	S	-	+	B	9-10	III
Weigelia	(<i>Weigelia florida</i>)	S	-	-	So	7-9	I
Gemeiner Flieder	(<i>Syringa vulgaris</i>)	S	-	-	So	7-9	I
Forsythien-Arten	(<i>Forsythia spec.</i>)	S	-	-	So	6-8	I

Anhang 3: Negativliste der Gehölze für den Flughafenbereich

Auf die Verwendung nachfolgender gärtnerischer Gehölzarten sollte bei Neupflanzungen am Flughafen und im unmittelbaren Umfeld verzichtet werden:

Nadelgehölze: Juniperus spec. (Wacholder): sämtliche Arten, Sorten und Formen, sofern weiblichen Geschlechts.

Laubgehölze: Actinida-Arten (Strahlengriffel)
Amelanchier-Arten (Felsenbirne)
Aronia-Arten (Apfelbeere)
Berberis-Arten, -Formen und -Sorten (Berberitze)
Coriaria-Arten (Gerberstrauch)
Cornus-Arten und -Formen (Hartriegel oder Kornelkirsche)
Cotoneaster-Arten, -Formen und -Sorten (Zwergmispel)
Crataegus-Arten, -Formen und -Sorten (Weißdorn)
Elaeagnus-Arten (Ölweide)
Euonymus-Arten und -Formen (Pfaffenhütchen)
Hedera-Arten (Efeu)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Hovenia dulcis (Hovenie)
Idesia polycarpa (Orangenkirsche)
Ilex-Arten (Stechpalme); alle Sorten, Formen, sofern weiblichen Geschlechts.
Ligustrum-Arten mit allen Formen und Sorten (Liguster).
Lonicera-Arten, -Formen und -Sorten (Geißblatt)
Mahonia-Arten, -Formen und -Sorten (Mahonie)
Malus-Arten, -Formen und -Sorten (Wildapfel)
Parthenocissus-Arten, -Formen und -Sorten (Wilder Wein)
Prunus-Arten, -Formen und -Sorten (Pflaume, Kirsche, Pfirsich)
Pyracantha-Arten und -Formen (Feuerdorn)
Pyrus-Arten, -Formen und -Sorten (Wildbirnen)
Rhamnus-Arten (Faulbaum oder Kreuzdorn)
Ribes-Arten, -Formen und -Sorten (Wilde Johannisbeere)
Rosa-Arten, -Formen und -Sorten (Wildrosen)
Sambucus-Arten, -Formen und -Sorten (Holunder)
Sorbus-Arten, -Formen und -Sorten (Eberesche, Mehlbeere)
Stranvaesia davidiana (Stranvesie)
Symphoricarpus-Arten, -Formen und -Sorten (Schneebeere)
Viburnum-Arten, -Formen und -Sorten (Schneeball).



Evangelischer Kirchenkreisverband Süd

Kirchliches Verwaltungsamt

Der Amtsleiter

Ev. Kirchenkreisverband Süd · Rübelandstraße 9 · 12053 Berlin

Gemeinde Schulzendorf
Bauamt

Richard-Israel-Straße 1
15732 Schulzendorf

Nur per Mail

bauleitplanung@schulzendorf.de

ANSPRECHPARTNER

ANSCHRIFT
TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

BANKVERBINDUNG
(für Pachten und Erbbauzinsen)

VORSTAND

UNSER ZEICHEN
(bitte stets angeben)

Rübelandstraße 9, 12053 Berlin

Berliner Sparkasse
IBAN: DE77 1005 0000 0190 7885 50
BIC: BELADEVXXX

Nils Meißner
Rübelandstraße 9, 12053 Berlin

Schulzendorf/TÖP

31.01.2025

B-Plan Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße"

und

2. Änderung des Flächennutzungsplans "Schulstandort Miersdorfer Straße"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte

im Auftrag des zuständigen Ev. Kirchenkreises Neukölln und der betroffenen Ev. Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf sowie der Ev. Kirchengemeinde Großbeeren danken wir für die Bitte um entsprechende Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung.

Zuständig für die Stellungnahmen der Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gemäß § 7 des Kirchenbaugesetzes der jeweilige Kirchenkreis, hier der Ev. Kirchenkreis Neukölln. Der Kirchenkreis hat das Kirchliche Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreisverbandes Süd mit der Prüfung der Unterlagen und der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbaugesetz geben wir die Stellungnahme auch für die Ev. Kirchengemeinde Großbeeren ab.

Betroffen von den Planungen sind u.a. die kircheneigenen Flurstücke 102 und 103 der Flur 3 von Schulzendorf. Eigentümerin des Flurstückes 102 mit einer Größe von 30.970 qm ist die Ev. Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf. Eigentümerin des Flurstückes 103 mit einer Größe von 15.580 qm ist die Ev. Kirchengemeinde Großbeeren.

Zu den nunmehr vorgeschlagenen Festsetzungen nehmen wir, insbesondere auch als Träger von Bildungseinrichtungen, wie folgt Stellung:

In der Planzeichnung sowie unter Pkt. IV. Nr. 2.1 in der Begründung zum B-Plan soll im Bereich der für eine Oberschule vorgesehenen Fläche bei Art und Maß der baulichen Nutzung auch der Begriff „Oberschule“ als Zweckbestimmung festgesetzt werden. Diese Festsetzung bitten wir zu überdenken. Auf Grund der Größe der baulich nutzbaren Fläche ist die Errichtung weiterer Sozialbauten vorstellbar (Berufsschule, Kita etc.) Eine Einschränkung auf den Begriff „Oberschule“ ist hier zu engführend. Die im weiteren Textverlauf benannte Öffnung der Festsetzung (s. Textliche Festsetzung Nr. 1) kann durch einen Begriff wie „Bildungseinrichtungen“ auch in der Planzeichnung dokumentiert werden.

Träger des Verwaltungsamtes ist der Evangelische Kirchenkreisverband Süd. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie Teil der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Verbandsmitglieder sind die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln und Zossen-Fläming.

Vorstand: Nils Meißner (Vorsitzender), Sandra Lange
Vorsitzender des Verwaltungsrats: Superintendent Dr. Christian Nottmeier

Im Bereich der Einmündung der Planstraße A in die Miersdorfer Straße schlagen wir die Herstellung eines Fußgängerüberwegs (VZ 350, Zebrastreifen) vor. Dies ist ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die Grundschüler und fügt sich in die Vorhaben der Gemeinde Schulzendorf gemäß 6.2 der Begründung zum B-Plan ein.

Die Ausweisung der Flurstücke 102 und 103 im westlichen Bereich als Grünlandfläche bzw. als Fläche für A+E Maßnahmen bitten wir zu überdenken. Es handelt sich um bewirtschaftete Ackerflächen. Wir können der Gemeinde Schulzendorf alternativ auch die Freifläche auf dem Flurstück 31, Flur 2 von Schulzendorf als Fläche für entsprechende A+E Maßnahmen anbieten. Diese Fläche innerhalb einer geschlossenen Waldfläche bietet sich vollständig als Ausgleichsfläche in Form von Aufforstungsmaßnahmen an.

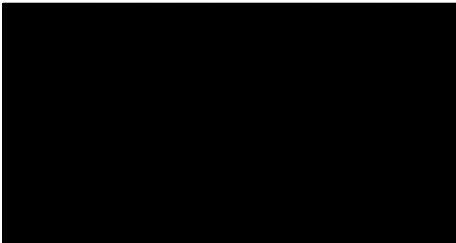
Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften, insbesondere von Lehrkräften, halten wir auch im Bereich der Oberschule die Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum für sinnvoll. Ein Angebot von Wohnraum in der Nähe des Schulortes kann für Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende im Bildungsbereich ein Anreiz sein, sich in Schulzendorf in diesem Bereich zu bewerben.

In Sichtweite des Plangebietes befindet sich der Friedhof der Gemeinde Schulzendorf (Flur 2, Flurstück 22). Wir empfehlen bei den weiteren Planungen dies hinsichtlich Lärmemissionen zu beachten, so dass Trauerfeiern in räumlicher Nähe zum Plangebiet nicht zusätzlich zu den Lärmemissionen der Miersdorfer Straße beeinträchtigt werden. Wir regen in diesem Zusammenhang an, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h im Bereich des Friedhofes bis zur Einmündung der Ernst-Thälmann-Str. einzurichten.

Wir bitten den Ev. Kirchenkreis Neukölln, Rübelandstraße 9 b, 12053 Berlin, als zuständigen Ansprechpartner über das Ergebnis der Abwägung und den Fortgang der Planungen in Kenntnis zu setzen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ev. Kirchenkreisverband Süd



Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stellungnahme 1 - Schreiben vom 07.02.2025

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB möchte ich Stellung zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Schulstandort Miersdorfer Straße" nehmen. Als Eigentümer des Flurstücks 68 auf Flur 3 betrifft mich die geplante Ausweisung direkt.

Anliegen:

Ich bitte Sie höflich, mein Grundstück nicht als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auszuweisen. Stattdessen schlage ich vor, diesen Bereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB wie folgt auszuweisen:

„...die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.“

Begründung:

- Klimaschutz durch erneuerbare Energien:

Ich überlege, auf dem betreffenden Teil meines Grundstücks eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu installieren. Dies trägt aktiv zur lokalen Energiewende bei und unterstützt die Gemeinde in ihren Klimaschutzbemühungen.

- Vermeidung von Schadensersatzansprüchen: Die geplante Ausweisung würde die Bebaubarkeit und Nutzbarkeit meines Grundstücks erheblich einschränken. Gemäß den planungsschadensrechtlichen Vorschriften (§§ 42 ff. BauGB) könnte dies zu Schadensersatzansprüchen wegen Wertminderung führen.

-Synergie mit Gemeindezielen:

Die Förderung erneuerbarer Energien entspricht den Zielen nachhaltiger Gemeindeentwicklung. Eine Photovoltaikanlage auf meinem Grundstück kann Teil einer zukunftsorientierten Infrastruktur sein.

Bitte:

Ich ersuche Sie daher, meinen Vorschlag in die Planung aufzunehmen und mein Grundstück entsprechend auszuweisen. So können wir gemeinsam einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und potenzielle rechtliche Konflikte vermeiden.

Stellungnahme 2 - 07.02.2025

Als direkter Anwohner des geplanten Baugebiets möchte ich meine Besorgnis hinsichtlich des Artenschutzes äußern. Auf dem betroffenen Grundstück wurden von mir und anderen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) gesichtet, eine streng geschützte Art nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dies steht im Widerspruch zu den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Firma HiBU Plan GmbH, die keinen Nachweis dieser Art erbracht haben.

Als Beweis habe ich ein Video vom Mai letzten Jahres, das eine Zauneidechse im nordwestlichen Teil des Plangebietes zeigt. Dieses Video stelle ich Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung.

Die Zauneidechse benötigt spezifische Lebensräume mit strukturreichen Offenlandflächen, die durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt oder gar zerstört werden könnten. Der Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwingend erforderlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), sodass bereits das Entfernen oder Verändern ihrer Lebensräume verboten ist.

Ich fordere daher eine erneute, unabhängige artenschutzrechtliche Prüfung. Andernfalls könnte ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes vorliegen, was die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage stellt.

Stellungnahme 3 - 16.01.2025

Meine Einwendungen gegen den geplanten Grund- und Oberschulneubau sind folgende:

1. Bereits heute sind die umliegenden Straßen, nicht zuletzt in den Zeiten des Berufsverkehrs an der Kapazitätsgrenze. Durch die Gewohnheit vieler Eltern ihre Kinder mit dem eigenen Auto zur Schule zu bringen und auch wieder abzuholen, herrscht zu den entsprechenden Zeiten vor den meisten Schulen Verkehrschaos. Es steht zu befürchten, das es an dem neuen Schulstandort mindestens 2 mal täglich zu extrem stockendem Verkehr kommen wird, mit all den negativen Auswirkungen für Sicherheit und nicht zuletzt für die Umwelt.
2. Auch eine erst noch zu bauende und die naturnahe Umwelt ebenfalls weiter beeinträchtigende Umgehungsstraße würde daran kaum etwas ändern. Meistens wird durch neue Straßen eher noch mehr Verkehr angezogen. Diese Straße würde außerdem das Schutzgebiet Flutgrabenaue beeinträchtigen, in dem viele Tiere Zuflucht gefunden haben, u.a. sogar Kraniche überwintern. Schon durch die Bautätigkeit gäbe es viele negative Auswirkungen auf die Tierwelt. Ganz zu schweigen von dem immer kleiner werdenden Erholungsraum für die stark gewachsene Einwohnerzahl Schulendorfs.
3. Es erfolgt eine weitere Flächenversiegelung und das in einer Gemeinde die durch das große neue Wohngebiet Ritterschlag, die immer stärkere Verdichtung des ganzen Ortes mit Wohnhäusern, die Zubetonierung des Mühlenschlags usw., dem fortschreitenden Klimawandel immer weniger Rechnung trägt.
4. Die Weitere Ausschweifung der Hoffmannkurve wird für alle Schulendorfer und nicht zuletzt für die Schüler an diesem Standort eine weitere Zunahme der Verlärmung zur Folge haben.
5. Die Gemeinde Schönefeld möchte sich auf diesem Wege, auf Kosten der Wohnqualität in unserem Ort, das Problem des übermäßigen Wachstums vom Leibe halten.

Stellungnahme 4 - 06.02.2025

Meine Einwände zum B-Plan zu Punkt I enthalten sowohl Begründungen mit Anlagen, wie auch gesetzliche Bezüge, den Vertragsgrundlagen vom 28.05.2024 als Ausgangspunkt, wie auch Unterlassungen der Prüfung zur Eignung des Standortes usw., um die kausalen Zusammenhänge darzustellen.

I. Ein Einspruch bzw. Einwand zum vorliegenden B-Plan. Ich gehe davon aus, das der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 beruht. Er beinhaltet, das auf dem von den Amtsträgern festgelegten Grundschulstandort (vor den Beratungen der Gemeindeverteter) für die Nutzung nur das Flurstück 100 vertraglich vereinbart worden ist. Darauf bezogen sich weitere Vertragsvereinbarungen zur Nutzung, zu möglichen Investitionen und der 1/3 Beteiligung daran von der Gemeinde Schulendorf. Es wurde folglich ausgeschlossen, das für das Grundschulprojekt weitere Flurstücke benötigt bzw. in Anspruch genommen werden müssen. Wenn jetzt der zur Beratung und nach der Abwägung zum Satzungsbeschluss bestimmte vorliegende B-Plan nicht nur das Flurstück sondern weitere Flurstücke zur Nutzung benennt, fehlt es dem B-Plan an der rechtlichen Voraussetzung, da ohne Zustimmung der Gemeindevertretung ein Vertrag nicht einfach von irgendjemand geändert werden darf. Vielleicht wäre es ggf. eine „Vertragsverfälschung“, da zu diesem Zeitpunkt keine Zustimmung vorgelegen hatte. Daran ändert auch nicht, dass gleichzeitig laufende „Parallelverfahren“ bis zum 7.2.2025 zum FNP, aus dem keinesfalls abzuleiten wäre (u. a. auch, weil hier kein Satzungsrecht entstehen kann) das rechtlich verbindliche Verträge nach Beliebigkeit einfach zu ändern wären. Schon deshalb nicht, weil nach § 6 Abs. I bestimmt ist, „Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde“. Selbst diese kann nicht bestimmen, das Teile des FNP dazu führen dürfen, das verbindliche Verträge anders wie

die Vertragsbestimmungen (des am 28.05.2024 beschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrages mit § 1, Abs. I) festlegten, das das Grundschulprojekt nur das Flurstück 100, des Flures 003 und nicht viele weitere wie 101-103 und 97 der Bebauungsplan jetzt gelten sollen. (S. Anlage 8)

Meinen Einwand halte ich für begründet, das die wörtliche Bindung mit der nur in Anspruch zu nehmende Fläche des Flurstückes von ca. 24000 qm lt. Vertrag vom 28.05.2024 besteht und nicht mit dem Bebauungsplan Nr.19 jetzt auf ca. 150000 erweitert wird und nicht nur vom Bau und der Nutzung einer Grundschule, sondern auch eine Nutzung für Wohnbauten enthält. (s. Anlage 8) Zum Gegenstand und dem Sachverhalt des vorliegenden B-Planes.

Der ö. r. Vertrag zwischen den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld hatte bereits im Entwurf festgelegt, das der Grundschulstandort (Flurstück 100) sich am Rand der Gemeinde Schulzendorf befindet. Der andere Schulstandort befindet sich in der Ortsmitte, um die Zugänglichkeit und die Erreichbarkeit für die Grundschüler, einschließlich der hier vorhandenen ärztlichen Versorgung besser gewährleisten zu können. Hier war auch ursprünglich bis ca. 2013/15 infrastrukturell seit ca. 1928/29 mit der Freihaltung von Gemeindebedarfsfläche geplant gewesen, weitere Schulplatzbedarfe für Schulbauten kostengünstiger abzudecken

Einwand

Der von den Amtsträgern festgelegte „neue“ Grundschulstandort befindet sich an der Miersdorfer Straße gegenüber dem Friedhof und dem Ritterfleck lt. Vertrag auf dem Flurstück 100. Den Amtsträgern war bei der Standortfestlegung bekannt gewesen, das die Grundschule sich dann unterhalb einer Flugschneise, genannt „Hoffmannskurve“ (s. Anlagen I-) befindet. Gleichfalls war ihnen bekannt gewesen, das die Grundschule direkt (in einer gedachten und zu berücksichtigten Verlängerung der E. Thälmann Straße) sich in einem weiteren Lärm - und Schadstoffemissionsbereich einer erheblich frequentierten weiteren Flurschneise befindet, an der im Durchschnitt 76 Dezibel gemessen wurden.(s. Anlag 8).

Dem Amtsträger, Herrn M. Mücke, ist bekannt das der nahe Flughafen BER und das Gewerbe sowie die anliegenden und möglichen querenden Straßen weitere Belärmungen und Schadstoffemissionen verursachen. Und das dadurch bei entsprechender Wetterlage und begünstigenden Bedingungen sich das Gefährdungspotenzial zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen über das Normalmaß hinaus besonders für Kinder im Grundschulalter erhöht. (s. Anlage 9-12).Einwand

Der Amtsträger, Herr M. Mücke, ist Mitglied der Lärmkommission und ist informiert, das das Land Brandenburg bestrebt ist, die Kapazität des BER intensiver durch weitere Flugverbindungen auszubauen, die u.a. folgerichtig zu mehr Belärmungen und Schadstoffemissionen führen. Und das dann nicht nur bestimmte Flugschneisen/Flugrouten gemäß den Bestimmungen nicht nur zur Vorrangigkeit der Flugsicherheit führen, sondern zur Unbestimmtheit von Voraussagen der Lärm- und Schadstoffbelastungen im Umfeld des BER und des Grundschulstandortes führen. (Anlage9.1) Bebauungsplan Nr. 19 enthält keinen Nachweis, das die und wie die Grundschüler für den vorgesehenen vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum der Grundschule von 40 Jahren über unabhängige nachvollziehbare wissenschaftlich medizinische Gutachten oder Fallstudien an dem Standort vor schweren gesundheitlichen Schädigungen geschützt sind oder über bauliche und technische „Vorschriften“ während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände zu schützen sind.

Einwand

Es fehlt dem Bebauungsplan Nr. 19 wie und welche Gesetzesvorgaben (z. B. zu den Lärm und Schadstoffemissionen an dem Schulstandort) anzuwenden sind, um mit der baulichen und technischen Ausstattung der Baulichkeiten den Schutz der Grundschulkinder (die sich in der Schulzeit in der Obhuts- bzw. Aufsichtspflicht des Schulträgers befinden) für 40 Jahre zu garantieren. Durchschnittswerte in Dezibel sind nicht kindgerecht. Erforderlich sind Grenzwertbestimmungen für Schulen. (s. Anlagen 12-15)

Wenn der Amtsträger namentlich genannt wird dann deshalb, weil die nicht unbekanntes Kenntnis der Lärm- und Schadstoffbelastung zum jetzigen Zeitpunkt und einer Langzeitprognose für den vorgesehenen Nutzungszeitraum der Grundschule für 40 Jahre zum Schutz der Grundschüler und den

Eltern von der Gemeinde (in Verantwortung des Bürgermeisters) zu gewährleisten ist. Das ist in dem Bebauungsplan Nr. 19 nicht enthalten. Anlage 9.1

Eine gegenwärtige Prüfung von Lärm- und Schadstoffbelastungen (zum Iststand) wurde nicht erarbeitet und liegt somit nicht für eine Entscheidungsfindung, der Eignung des Grundschulstandortes zum jetzigen Zeitpunkt vor. Um rechtssicher in Abwägung der vorhandenen Gefährdungslage für die Grundschüler (s. Anlagen) überhaupt die Voraussetzungen einer Investition der Bebauung und der 40 jährigen Nutzungszeit zu erbringen und einer möglichen Fehlinvestition zu Lasten der Gemeinde Schulendorf vor zu beugen.

Einwand bzw. Einspruch zum Bebauungsplan Nr. 19.

Trotz der Kenntnisse der Gefährdungslage des Standortes durch erhebliche Belästigungen und Schadstoffbelastungen (besonders den für Kinder gefährlichen Ultrafeinstaub) durch den Fluglärm des BER und Straßen - bzw. Gewerbelärm wurde das bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 19 nicht berücksichtigt, trotz dessen das das bei der Aufstellung von überragender und erheblicher Belang ist. (Anlage 1-7)

In diesem Sinn mache Ich darauf aufmerksam, das hier das Gebot gerechter Abwägung bereits verletzt ist, wenn hierbei die Abwägung an erheblichen Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.12.1969, abgedruckt z. B. in BvenvGE 34, 301 hat dafür für die Aufstellung und bei der Überprüfung diesen festen Weg fest geschrieben. Weil die Gemeinde die Einstellung dieses grundsätzlichen entscheidungserheblichen Belang nicht eingestellt hat bzw. es unterlassen hat es einzustellen, sehe ich das Gebot verletzt. Auch deshalb, weil es irgend wann zu einem Zeitpunkt X nach anderen Entscheidungen nicht nachgeholt werden kann, um vormalige bereits wirksame Entscheidungen zu korrigieren.

Hier hat die planende Gemeinde in der Kollision zwischen dem Belang auf diesem Areal eine Grundschule zu errichten und zu betreiben und dem Belang des vorrangigen Gesundheitsschutzes (aus der Rechtsnorm des Grundrechtes Art. 3 Grundgesetz und der Garantie der Unversehrtheit des Kindes aus der Aufsichts-Obhutspflicht während des Schulbesuches) sich für die Zurück Stellung des Gesundheitsschutzes entschieden. Weil er als Alibi vorgibt, ein Lärmgutachten erst später beibringen zu wollen. Die UNTERLASSUNG.

Einwand, das die Standortprüfung zum Zeitpunkt unterlassen worden ist (siehe Gesetzgeber). Der Verantwortungsträger der Gemeinde verkennt und ignoriert, das der Gesetzgeber nicht nur für die Planungssicherheit sondern auch für Erfassung und Bewertung von Messdaten von Flug- und Straßenlärm eindeutige Vorgaben gemacht hatte, die in Brandenburg u.a. auch terminisiert (z. B. 13.07.2024) wurden.

Ausgehend von der Richtlinie 2002/49/EG vom 24. Juni 2005 und überführt in nationale Gesetzgebung betrifft es das „Gesetz zu Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ und der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm mit (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereiche I.Flug LSVvom 27.12.2008 des Bundesministerium für Justiz sowie des Bundesamtes für Justiz“, 2. „Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen“ mit Aktualisierungsdatum: 27.12.2008.

3. „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005. (s. Anlage 12 - 15)

Die Richtlinie und die Gesetze heben im besonderen hervor, das es Ziel ist, einen hohen Gesundheitsschutz und Umweltschutzniveau gerade im Umfeld von Flughäfen (hier BER) zu erreichen und sicherzustellen, denn es schließt die Verbesserung ein und schließt die Verschlechterung aus. So hat die Richtlinie der EU im Art.2, Abs. I und das vorher genannte Gesetz zu 3. im § 47a die Feststellung und die Minderung für lärmempfindliche Gebäude bzw. Gebiete den Umgebungslärm

für u.a. Schulgebäude/Schuleinrichtungen priorisiert. Zur Erfassung der Lärmindezwerte und der Berechnung gibt es allgemeingültige und verbindliche Bewertungsmethoden (als Vorgaben), um u. a. Lärmkarten, Lärmaktionspläne (z. B.nach § 47d des Bundesemissionsgesetzes) usw., unter Beachtung der Anhänge 1-6 der Richtlinie der EU MINDESTANFORDERUNGEN und GRENZWERTE zum Schutz unserer Kinder nicht nur zu ermitteln, sondern wie hier in B-PLÄNE fest zu legen und anzuwenden. (s. Anlagen 12-16)

Einwand

Daraus ist auch für den Bebauungsplan Nr. 19 verbindlich geregelt, das Durchschnittswerte, gemessen in Dezibel für Erwachsene Personen, für Kinder im Grundschulalter sie gefährden würden und schwere gesundheitliche Schädigungen aus lösen können (siehe Anlagen 1-4). Eine Unterlassung zur Ermittlung kindsgerechter Belastungswerte/Grenzwerte würde /könnte ggf. von Eltern, deren Kinder zwangsweise im Schulbezirk erfasst wurden und am Standort schweren gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt werden und erleiden müssen, als „Misshandlung von Schutzbefohlenen" nach § 225 des STGB, als „Fahrlässige Körperverletzung" nach § 229 des STGB, als „Entziehung Minderjähriger" nach § 229, Abs. 4 I. Satz, als „Körperverletzung im Amt" nach § 340 Abs. 1-3 des STGB usw. usw. aber auch Artikel 2, Abs. 2, 2. Satz des Grundgesetzes ausgelegt werden. Mein Einwand mit dem Hinweis auf die Mängel des Bebauungsplanes Nr. 19 soll das vermeiden. Einwände zum Teil des Bebauungsplanes Nr. 19 Naturschutz und Umweltbelange usw.. Meine Einwände betreffen die dem B-Plan zu Grunde und nicht ausreichend gelegten Belangen nach § I Abs. 4 Nr. 7, § 2 Abs. 4, § Ia usw. I.V. m. §§ des Bundesnaturschutzgesetzes, der Anforderungen des langfristig einzubeziehenden und prognostizierenden Umweltschutzes usw. die zu berücksichtigen sind, da u.a. mit dem B-Plan auf dem Areal der Flurstücke 100-103 und 97 erheblich langfristig wirkende Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind.

Für eine Umweltprüfung fehlt dem Bericht bzw. der Ermittlung zum B-Plan 19 nicht nur das „ökokonto" des Istzustandes des Bebauungskonto, sondern wie sich der Eingriff sich auch in die umliegende Natur und Landschaft auswirkt und nachvollziehbar für längeren Zeit danach auswirkt. Ich bin der Meinung, das der Detaillierungsgrad der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange sehr vereinfacht worden ist und mehr Vorschriften auflistet, als komplex wirkende analytische Ergebnisse bzw. Befundungen u.a. zu möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter aufzeigt. Ein auf das Flurstück 100 beschränkter Eingriff in die Natur mit einer Fläche von ca. 24000 qm hätte beherrschbare Folgen. Ein Eingriff von ca. 150000 qm und mehr hat hier den Mangel, das nicht nachgewiesen wird, das die Umweltauswirkung die von hier ausgeht, z. B. die umliegende Flora und Fauna auf verschiedene Art und Weise negativ beeinflussen wird. Anliegend ist ein Landschaftsschutzgebiet mit einem hohen Besatz an Insekten, Lurche/Reptilien, Vogelarten und Säugetieren usw., die keinesfalls „lokal" beschränkt leben, sondern sogenannte „Wanderrouuten" benutzen. Siehe NABU!

Das umliegende Freiland wird über das „Bodendenkmal" und dem gesamten Flutgrabenbereich bis nach Eichwalde/Zeuthen für die Querung genutzt und sichert die Biodiversität insgesamt. Das wird mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 19 (ca 150000 qm) unterbrochen! Daraus kann man prognostizieren, das irgendwann der noch vorhandene Artenbestand schwindet. Die im Bericht genannte „beobachteten" Arten sind entweder eine Momentaufnahme oder es ist ein „oberflächiges Gutachten", denn die Vogelarten wurden darin auf 6 beschränkt. Es gibt viele u. a. Fasan, Rebhuhn, Grünspecht (Nahrungsaufnahme von Ameisen),usw., usw., die das Gebiet zur Querung nutzen. In der Fläche haben wir einen stabilen Rehbestand. Im angrenzenden LSG befinden sich viele Brut-Nistmöglichkeiten usw.. Der B-Plan Nr. 19 ist nicht aussagekräftig genug, um abwägungsfreie Entscheidungen zu treffen. Weshalb wurde nicht der NABU für ein unabhängiges Gutachten mit herangezogen???

Der gleiche Vorgang ist anzumerken, das wohl die örtliche Regenentwässerung im B-Plan Nr. 19 beschrieben ist, aber es gibt keine verbindliche Aussage bzw. Untersuchung wie sich die Bebauung und die großflächigen Bodenversiegelungen zu Starkregenereignisse verhält, die besonders wie in der Vergangenheit gehabt, zu Überschwemmungen in der Ortsmitte (bis Paarmannstraße/ An der Aue) führten und Überschwemmungen in Eichwalde verstärkten. Bei 100 o. 200 ltr. Tag?Das Bauland der Grundschule liegt auf einer Anhöhe, die den nicht versickernde Starkregen in den Flutgraben ableitet. Hinweise gibt u. a. die Topographie, um abzuleiten, was dagegen getan werden könnte. Das alles ist nicht ersichtlich, denn es wäre ein Teil des Katastrophenschutzes. Meine Einwände sind nur ein Teil der wesentlichen notwendigen Hinweise, die ich mit den Anlagen untersetze. Ich gebe Ihnen den Hinweis das die Deutsche Herzstiftung e. V. für mögliche Lärm- und Schadstoffemissionen und der Wechselwirkung auf Herz- und Gefäßerkrankungen (auch für Kinder) aussagekräftige Studien getätigt hat. Damit liegen unabhängige Studienergebnisse als Grundlagen vor.